

Gemeinde Apfeldorf
Verwaltungsgemeinschaft Reichling
Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsraum		
Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reichling, Untergasse 3, 86934 Reichling, Zimmer 02	Do, 31.1. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Fr, 1.2. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr Mo, 4.2. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr Di, 5.2. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr Mi, 6.2. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr Do, 7.2. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr Fr, 8.2. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr Sa, 9.2. von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr Mo, 11.2. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr Di, 12.2. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr Mi, 13.2. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr	ja
Rathaus, Flößerstraße 6; 86974 Apfeldorf	Mi, 6.2. von 8:00 Uhr bis 10:00 Uhr Mi, 13.2. von 8:00 Uhr bis 10:00 Uhr	ja

2. Die Stimmberechtigten können sich in jedem Eintragsraum der Gemeinde eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht (berichtigt mit Bekanntmachung vom 30. November 2018, Staatsanzeiger Nr. 49 vom 7. Dezember 2018). Diese Bekanntmachung ist in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reichling, Untergasse 3, 86934 Reichling, Zimmer 02 während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.